Auszüge aus Doktor-Dissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

Die offene Handelsgesellschaft unter Ehegatten beim Vorliegen der allgemeinen Gütergemeinschaft.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von

Friedemann Schütte.,
aus Hann. Münden.

Gutachter: Prof. Herb. Meyer.

Einleitung.

§ 1.

Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Ehefrau ist in vollem Maße im heutigen Zivilrecht anerkannt. Dennoch wirkt die Ehe auf die Rechtsstellung der Frau ein.

§ 2.

Ein Erwerbsgeschäft der Frau setzt voraus, daß die Tätigkeit auf Erwerb gerichtet ist in der Absicht, diese Tätigkeit innerhalb einer gewissen Dauer fortzusetzen, wobei die Frau nach außen hin als Unternehmerin des Geschäfts hervortreten muß.

Hauptteil.

§ 3.

Wirtschaftspolitische Gründe zur Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft unter Ehegatten sind einmal das Bedürfnis, den Kredit des Geschäfts zu heben, sowie die Notwendigkeit, durch die Gesellschaftsfirma ein Unterscheidungsmerkmal von anderen Firmen zu schaffen.

§ 4.

Zur Entstehung der offenen Handelsgesellschaft unter Ehegatten ist das Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht genügend. Es ist ein Vertrag erforderlich. — Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter in Ge-

sellschaftsangelegenheiten regeln sich nach Gesellschaftsrecht im Innenverhältnis von Vertragsabschluß ab, im Außenverhältnis nach § 123 I. und II. HGB.

§ 5.

Im personenrechtlichen Verhältnis der Ehegatten zueinander ist bei der offenen Handelsgesellschaft unter Ehegatten die Frau dem Manne gleichgestellt. In vermögensrechtlicher Beziehung werden die Vorschriften des ehelichen Güterrechts die handelsrechtlichen Vorschriften als solche nachgibigen Rechts in der Regel verdrängen.

§ 6.

Die Prioritätsdividende fällt in verschiedene Gütermassen, je nachdem, ob das Gesellschaftsvermögen aus a) Gesamtgut, b) beiderseitigem Vorbehaltsgut, c) einem Teil des Gesamtgutes, d) Gesamtgut und beiderseitigem Vorbehaltsgut gebildet ist. Der die 4 % Prioritätsdividende übersteigende Gewinn fällt als Arbeitserwerb ins Gesamtgut.

§ 7.

Ein Entnahmerecht gemäß § 122 HGB. ist bei der offenen Handelsgesellschaft unter Ehegatten nicht anzunehmen, wenn das Gesellschaftsvermögen aus Gesamtgut besteht, während bei Beteiligung mit Vorbehaltsgut die gewöhnlichen Vorschriften des HGB. in Betracht kommen.

§ 8.

Bezüglich der Haftung der offenen Handelsgesellschaft bei Beteiligung mit Vorbehaltsgut ist nichts Besonderes zu vermerken, während bei der Beteiligung mit Gesamtgut im allgemeinen das eherechtliche Güterrecht die vermögensrechtliche Grundlage bilden wird.

§ 9.

Der Ersatz für Aufwendungen regelt sich bei Beteiligung der Gatten mit Vorbehaltsgut nach § 110 HGB. — Bei Beteiligung mit Gesamtgut kommt dieser § praktisch nicht zur Anwendung. Hier ist bei einer Aufwendung aus Gesamtgut kein Ersatz möglich. Hingegen ist die Aufwendung aus dem Vorbehaltsgut eines Gatten zu ersetzen aus dem Gesamtgut.

§ 10.

Der Widerruf des Ehemannes ist bezüglich der Beteiligung der Frau an der offenen Handelsgesellschaft unter Ehegatten nicht möglich.

§ 11.

Die Ehefrau ist in Ansehung des Gesellschaftsvermögens aktiv und passiv legitimiert.

§ 12.

Bezüglich des Konkurses finden die gewöhnlichen Vorschriften über den Konkurs einer offenen Handelsgesellschaft Anwendung.

§ 13.

Als Auflösungsgründe für die offene Handelsgesellschaft unter Ehegatten kommen nur die nach Handelsgesetzbuch evtl. nach Gesellschaftsvertrag zur Anwendung, aber nicht eherechtliche Vorschriften.

§ 14.

Die Auseinandersetzung findet erst mit Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen der eherechtlichen Auseinandersetzung statt.